

Gebührenordnung

der Schulgemeinde Fällanden

vom 13. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Unentgeltlichkeit	3
Art. 3 Festlegung der Tarife	3
I. Leistungsbereiche	3
1. Nutzung der Schulräume und -anlagen	3
Art. 4 Grundsätzliches	3
Art. 5 Höhe der Gebühr	3
2. Betreuung und Verpflegung	4
Art. 6 Schulergänzende Betreuung	4
Art. 7 Verpflegungskosten	4
Art. 8 Auswärtige Schulanlässe und Schulung	4
Art. 9 Tarifgestaltung	4
3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote	4
Art. 10 Ergänzende Angebote	4
Art. 11 Freizeitangebote	4
Art. 12 10. Schuljahr / Berufsvorbereitungsjahr	4
Art. 13 Bibliothek	4
4. Kanzleigeühren	5
Art. 14 Administrative Dienstleistungen	5
Art. 15 Informationszugang	5
II. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Inkrafttreten	5
Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse	5

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gebührenordnung schafft die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen gegenüber Eltern und Dritten, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung und in der kantonalen Volksschulgesetzgebung enthalten ist.

² Die Gebührenordnung ermächtigt die Schulpflege, die Tarifordnung im Rahmen dieser Verordnung und der Gesetzgebung zu bestimmen oder im Einzelfall festzulegen.

Art. 2 Unentgeltlichkeit

Für Leistungen der Schule, die für die Umsetzung der unentgeltlichen Volksschule erforderlich sind, werden keine Gebühren und Kostenbeiträge erhoben.

Art. 3 Festlegung der Tarife

Die Schulpflege legt die Gebühren und Kostenbeiträge für die verschiedenen Bereiche fest. Diese werden publiziert. Die Schulpflege passt die Tarife bei wesentlich geänderten Verhältnissen an.

I. Leistungsbereiche

1. Nutzung der Schulräume und -anlagen

Art. 4 Grundsätzliches

¹ Die Schulpflege kann im Eigentum der Schulgemeinde stehende Schulräume und Anlagen zur vorübergehenden Nutzung gemäss Benutzerreglement an Dritte überlassen.

² Ein Anspruch auf Nutzung von Schulanlagen besteht nicht. Bei der Belegung gehen die Interessen der Schule vor. In der Schulgemeinde ansässige Personen, Vereine und Institutionen haben bei der Belegung Priorität.

Art. 5 Höhe der Gebühr

¹ Die Schulpflege kann eine Benützungsgebühr erheben. Die Benützungsgebühr bestimmt sich nach Objekt, nach Art der Nutzung (kommerziell, nicht kommerziell, wohltätig), Dauer der Nutzung und nach dem Nutzer (Trägerschaft, Teilnehmende, Wohnsitz).

² In der Benützungsgebühr ist der übliche Aufwand für Hausdienst, Heizung und Beleuchtung enthalten.

³ Ausserordentliche Leistungen oder Reinigungen, sowie Ersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können separat in Rechnung gestellt werden.

⁴ Gebührenfrei sind:

- Anlässe der Schule und der Politischen Gemeinde
- Sportliche und kulturelle Anlässe für Kinder und Jugendliche
- Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Institutionen
- Von der Schulpflege im Einzelfall als gebührenfrei erklärte Anlässe.

2. Betreuung und Verpflegung

Art. 6 Schulgänzende Betreuung

Für Betreuungsangebote, die über die Betreuung gemäss § 27 Abs. 2 VSG hinausgehen, können von der Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Beiträge verlangt werden (§ 11 Abs. 4 VSG).

Art. 7 Verpflegungskosten

Werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt (Mittagstisch), können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten verlangt werden (§ 11 Abs. 3 VSG).

Art. 8 Auswärtige Schulanlässe und Schulung

¹ Findet der Unterricht ausserhalb des Schulorts statt (Klassenlager, Exkursionen Projektwochen) und werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt, kann von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben werden (§ 11 Abs. 3 VSG). Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.

² Dieselbe Regelung gilt, wenn der Schüler oder die Schülerin in einer auswärtigen Sonderschule verpflegt werden (§ 64 Abs. 2 VSG).

Art. 9 Tarifgestaltung

Die Schulpflege berücksichtigt in der Tarifordnung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts.

3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote

Art. 10 Ergänzende Angebote

¹ Betreute Aufgabenstunden und Begabtenförderung im Rahmen der Schule sind unentgeltlich (§ 17 VSG).

² Für freiwillige Kurse ausserhalb der Schule und des Lehrplans können von den Eltern moderate Kostenbeiträge erhoben werden.

³ Für die musikalische Ausbildung an der Musikschule werden die Elternbeiträge vom Kanton festgelegt.

Art. 11 Freizeitangebote

¹ Für Ski- und Ferienlager und für andere Freizeitangebote wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

² Die Elternbeiträge sollen die Unterkunft und Verpflegung in der Regel decken.

³ Die Schulpflege berücksichtigt im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Art. 12 10. Schuljahr / Berufsvorbereitungsjahr

Die Finanzierung des Berufsvorbereitungsjahr (§ 8 VSG) durch die Gemeinde und der Kostenbeitrag der Eltern richten sich nach § 44 des EG zum BBG.

Art. 13 Bibliothek

¹ Für die Ausleihe von Büchern usw. an Kinder und Jugendliche werden keine Gebühren erhoben.

² Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung und Verunreinigung wird ein angemessener Kostenbeitrag erhoben.

4. Kanzleigebühen

Art. 14 Administrative Dienstleistungen

Anordnungen der Schulpflege, die sich aus dem Vollzug des Volksschulgesetzes ergeben und die ordentlichen administrativen Dienstleistungen der Schulverwaltung im Umgang mit den Eltern schulpflichtiger Kinder sind gebührenfrei.

Massvolle und höchstens kostendeckende Gebühren können erhoben werden bei ausserordentlichen und zeitaufwändigen Dienstleistungen, auf die kein Anspruch besteht.

Art. 15 Informationszugang

Die Gebührenpflicht bei Aufwendungen zur Bearbeitung von Informations- und Dateneinsichtsgesuchen richtet sich nach der Verordnung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDV), §§ 35-36 und Anhang.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. August 2018 in Kraft.

² Die Gebührenordnung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse

Mit Inkrafttreten werden die Erlasse und Beschlüsse über Gebühren und Kostenbeiträge soweit aufgehoben, als sie dieser Verordnung widersprechen. Im Übrigen bleiben sie in Kraft.

Für die Schulgemeinde:

Bruno Loher
Schulpräsident

Sven Kohler
Geschäftsführer